

# Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der  
JADE HOCHSCHULE  
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

---

Wilhelmshaven, 18. Dezember 2017

93/2017

---

## Inhalt

1. 1. Ordnung zur Änderung des Besonderen Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen-Geoinformation des Fachbereichs Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie .....2  
    Beschlossen vom Fachbereichsrat Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie am 17. Oktober 2017  
    Genehmigt vom Präsidium am 29. November 2017
2. Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Maschinenbau.....4  
    Beschlossen vom Senat am 24. Oktober 2017  
    Genehmigt vom MWK mit dem Erlass vom 28.11.2017
3. Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Mechatronik.....6  
    Beschlossen vom Senat am 24. Oktober 2017  
    Genehmigt vom MWK mit dem Erlass vom 28.11.2017
4. Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Medizintechnik.....8  
    Beschlossen vom Senat am 24. Oktober 2017  
    Genehmigt vom MWK mit dem Erlass vom 28.11.2017
5. Ordnung der Kommission für Forschungsethik ..... 10  
    Genehmigt vom Senat am 5. Dezember 2017

**1. Ordnung zur Änderung des  
Besonderen Teil (Teil B) der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen- Geoinformation  
des Fachbereichs Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie  
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

Auf Grundlage des § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 172) und § 1 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth (Teil A BPO) in der Fassung vom 29. März 2016 (VkB1. 74/2016), hat die Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth die folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel I

Der Besondere Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen- Geoinformation vom 01. August 2017 (Verkündungsblatt Nr. 90/2017) wird auf Beschluss des Fachbereichsrates Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie vom 17. Oktober 2017 und nach Genehmigung des Präsidiums am 29. November 2017 wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in der Anlage 2 wird ersetzt durch die nachfolgende Tabelle:

LP	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.
5	<i>Wissenschaftliches Arbeiten I</i>	<i>English for the professions I</i>	Statistik und Geostatistik	<i>Wissenschaftl. Arbeiten II</i> <i>English for the professions II</i>	Kommunikation und Verhandlungsführung	Freie Wahl	Praxisphase
10	Programmieren		Web Engineering	Kartographie	Projektmanagement	Freie Wahl	
15	Mathematik	Geodaten- erfassung I	Geodaten- erfassung II	GIS II (Analyse)	Geobasis- daten	WP Geo- information	
20	GIS I (Einführung)	Datenbanken	Raum- planung	Raum- beobachtung	Geoinforma- tion in der Wirtschaft	WP Integration	Bachelor- arbeit
25	Wirtschafts- geographie	Volkswirt- schaftslehre	Geo- marketing I	Handels- und Wirtschafts- recht	Finanz- wirtschaft	WP Integration	
30	Zivilrecht	Allgem. BWL und kauf- männische Geschäfts- prozesse	Buchführung und Jahres- abschluss	Kosten- und Leistungs- rechnung	Controlling	WP Wirtschaft / Recht	

*Studienleistungen sind kursiv dargestellt.*

Kompetenzbereiche

Grundlagen	Geoinformation
Integration	Wirtschaft / Recht

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft.

**Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen  
für den Bachelorstudiengang  
Maschinenbau  
an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 24. Oktober 2017 nach § 18 Abs. 6 i.V.m. § 18 Abs. 14 und § 41 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S.69), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S.172), die Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Maschinenbau in der nachstehenden Fassung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Maschinenbau. Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen und Nachweis**

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudiengang Maschinenbau erfüllt, wer zusätzlich zu den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Absatz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) eine fachlich entsprechende praktische Tätigkeit (Zugangspraktikum) im Umfang von 12 Wochen nachweist; davon sind 6 Wochen vor der Aufnahme des Studiums und die restlichen 6 Wochen bis zum Ende des 3. Studienseesters nachzuweisen.

(2) Eine dem Studiengang fachlich entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung gilt als Zugangspraktikum nach Absatz 1. Ebenfalls anerkannt werden bereits erbrachte Praktikumsanteile für Absolventen des Technischen Gymnasiums bzw. der Fachoberschule und praktische Erfahrungen, die während des Studiums in einem fachlich eng verwandten Arbeitsverhältnis erbracht wurden. Grundlage dazu bildet eine von der Ausbildungsinstitution ausgestellte Bescheinigung hinsichtlich Umfang und Inhalt des fachpraktischen Unterrichts.

(3) Studienbewerberinnen und –bewerber, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) verfügen, müssen darüber hinaus für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis der sprachlichen Voraussetzung wird geführt über einen mindestens fünf Jahre dauernden schulischen Sprachunterricht in deutscher Sprache oder Vorlage eines der folgenden Zertifikate:

- a. DSH (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) Niveaustufe 1,
- b. Test DaF (Deutsch als Fremdsprache) Niveaustufe 3,
- c. oder vergleichbare Nachweise, die einer Einzelfallprüfung unterliegen.

(4) Die Einzelfallprüfung nach § 2 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c wird von dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin durchgeführt.

### **§ 3**

#### **Anerkennung**

Zur Klärung der Frage, ob im Zugangspraktikum die typischen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen sind oder eine abgeschlossene Berufsausbildung nach § 2 Absatz 2 für den Studiengang fachbezogen ist, entscheidet die zuständige Studiendekanin/der zuständige Studiendekan, bzw. die von ihr/ihm benannte Person. Die verantwortliche Person kann – bei Unklarheit der Anerkennung nach den bisher vorgelegten Unterlagen einen schriftlichen Bericht (Zugangspraktikumsbericht) zum Inhalt und Umfang des Zugangspraktikums von dem/der Studierenden einfordern. Dieser Bericht soll eine schriftliche Gesamtdarstellung der fachlichen Tätigkeit beinhalten und den Bezug zum betrieblichen Gesamtgeschehen aufzeigen.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft. Die Zugangsordnung vom 03.12.2013 (VerkBl. Nr.47/2014 v. 27.01.2014) tritt gleichzeitig außer Kraft.

**Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen  
für den Bachelorstudiengang  
Mechatronik  
an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 24.Oktober 2017 nach § 18 Abs. 6 i.V.m. § 18 Abs. 14 und. § 41 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S.69), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S.172), die Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Mechatronik in der nachstehenden Fassung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Mechatronik. Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen und Nachweis**

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudiengang Mechatronik erfüllt, wer zusätzlich zu den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Absatz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) eine fachlich entsprechende praktische Tätigkeit (Zugangspraktikum) im Umfang von 12 Wochen bis zum Ende des 3. Studienseesters nachweist. Dieses Praktikum sollte folgende Anteile enthalten: 6 Wochen Grundlagen der Metall- und/oder Kunststoffbearbeitung, manuelle Bearbeitung und maschinelle Teilefertigung, Verarbeitungsverfahren, 3 Wochen Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik, 3 Wochen spezielle Tätigkeiten in Bereichen der allgemeinen Medizintechnik.

(2) Eine dem Studiengang fachlich entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung gilt als Zugangspraktikum nach Absatz 1. Ebenfalls anerkannt werden bereits erbrachte Praktikumsanteile für Absolventen des Technischen Gymnasiums bzw. der Fachoberschule und praktische Erfahrungen, die während des Studiums in einem fachlich eng verwandten Arbeitsverhältnis erbracht wurden. Grundlage dazu bildet eine von der Ausbildungsinstitution ausgestellte Bescheinigung hinsichtlich Umfang und Inhalt des fachpraktischen Unterrichts.

(3) Studienbewerberinnen und –bewerber, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) verfügen, müssen darüber hinaus für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis der sprachlichen Voraussetzung wird geführt über einen mindestens fünf Jahre dauernden schulischen Sprachunterricht in deutscher Sprache oder Vorlage eines der folgenden Zertifikate:

- a. DSH (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) Niveaustufe 1,
- b. Test DaF (Deutsch als Fremdsprache) Niveaustufe 3,
- c. oder vergleichbare Nachweise, die einer Einzelfallprüfung unterliegen.

(4) Die Einzelfallprüfung nach § 2 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c wird von dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin durchgeführt.

### **§ 3**

#### **Anerkennung**

Zur Klärung der Frage, ob im Zugangspraktikum die typischen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen sind oder eine abgeschlossene Berufsausbildung nach § 2 Absatz 2 für den Studiengang fachbezogen ist, entscheidet die zuständige Studiendekanin/der zuständige Studiendekan, bzw. die von ihr/ihm benannte Person. Die verantwortliche Person kann – bei Unklarheit der Anerkennung nach den bisher vorgelegten Unterlagen einen schriftlichen Bericht (Zugangspraktikumsbericht) zum Inhalt und Umfang des Zugangspraktikums von dem/der Studierenden einfordern. Dieser Bericht soll eine schriftliche Gesamtdarstellung der fachlichen Tätigkeit beinhalten und den Bezug zum betrieblichen Gesamtgeschehen aufzeigen.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft. Die Zugangsordnung vom 07.05.2013 (VerkBl. Nr.39/2013 v. 19.06.2013) tritt gleichzeitig außer Kraft.

**Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen  
für den Bachelorstudiengang  
Medizintechnik  
an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 24. Oktober 2017 nach § 18 Abs. 6 i.V.m. § 18 Abs. 14 und § 41 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S.69), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S.172), die Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Medizintechnik in der nachstehenden Fassung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Medizintechnik. Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen und Nachweis**

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudiengang Medizintechnik erfüllt, wer zusätzlich zu den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Absatz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) eine fachlich entsprechende praktische Tätigkeit (Zugangspraktikum) im Umfang von 12 Wochen bis zum Ende des 3. Studienseesters nachweist. Dieses Praktikum sollte folgende Anteile enthalten: 6 Wochen Grundlagen der Metall- und/oder Kunststoffbearbeitung, manuelle Bearbeitung und maschinelle Teilefertigung, Verarbeitungsverfahren, 3 Wochen Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik, 3 Wochen spezielle Tätigkeiten in Bereichen der allgemeinen Medizintechnik.

(2) Eine dem Studiengang fachlich entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung gilt als Zugangspraktikum nach Absatz 1. Ebenfalls anerkannt werden bereits erbrachte Praktikumsanteile für Absolventen des Technischen Gymnasiums bzw. der Fachoberschule und praktische Erfahrungen, die während des Studiums in einem fachlich eng verwandten Arbeitsverhältnis erbracht wurden. Grundlage dazu bildet eine von der Ausbildungsinstitution ausgestellte Bescheinigung hinsichtlich Umfang und Inhalt des fachpraktischen Unterrichts.

(3) Studienbewerberinnen und –bewerber, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) verfügen, müssen darüber hinaus für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis der sprachlichen Voraussetzung wird geführt über einen mindestens fünf Jahre dauernden schulischen Sprachunterricht in deutscher Sprache oder Vorlage eines der folgenden Zertifikate:

- a. DSH (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) Niveaustufe 1,
- b. Test DaF (Deutsch als Fremdsprache) Niveaustufe 3,
- c. oder vergleichbare Nachweise, die einer Einzelfallprüfung unterliegen.

(4) Die Einzelfallprüfung nach § 2 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c wird von dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin durchgeführt.



### **§ 3**

#### **Anerkennung**

Zur Klärung der Frage, ob im Zugangspraktikum die typischen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen sind oder eine abgeschlossene Berufsausbildung nach § 2 Abs. 2 für den Studiengang fachbezogen ist, entscheidet die zuständige Studiendekanin/der zuständige Studiendekan, bzw. die von ihr/ihm benannte Person. Die verantwortliche Person kann – bei Unklarheit der Anerkennung nach den bisher vorgelegten Unterlagen einen schriftlichen Bericht (Zugangspraktikumsbericht) zum Inhalt und Umfang des Zugangspraktikums von dem/der Studierenden einfordern. Dieser Bericht soll eine schriftliche Gesamtdarstellung der fachlichen Tätigkeit beinhalten und den Bezug zum betrieblichen Gesamtgeschehen aufzeigen.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft. Die Zugangsordnung vom 07.05.2013 (VerkBl. Nr.39/2013 v. 19.06.2013) tritt gleichzeitig außer Kraft.

## **Ordnung der Kommission für Forschungsethik der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

Nach §41 (1) des Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) hat der Senat der Jade Hochschule am 05.12.2017 die vorliegende Ordnung der Kommission für Forschungsethik beschlossen:

### **§ 1 Grundlagen**

- (1) Die Kommission für Forschungsethik der Jade Hochschule wird vom Senat nach §41 Abs. 1 NHG gebildet. Den Vorsitz der Kommission für Forschungsethik führt die Präsidentin oder der Präsident.
- (2) Die Mitglieder der Kommission für Forschungsethik wählen aus ihren Reihen eine Sprecherin oder einen Sprecher und deren oder dessen Stellvertretung. Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt die Kommission gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der Kommission sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (4) Die Kommission für Forschungsethik berät und beschließt über Anträge nach §3 sowie Aufgaben nach §2 (3) in nicht öffentlicher Sitzung. Die Mitglieder der Kommission sind ebenso wie für beratend hinzugezogene Sachverständige zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **§ 2 Allgemeine Aufgaben**

- (1) Die Kommission berät Präsidium und Senat in allen Bereichen der Forschungsethik, erarbeitet Empfehlungen und bereitet Entscheidungen vor. Sie informiert den Senat und das Präsidium regelmäßig über ihre Tätigkeit.
- (2) Die Kommission berät Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Beurteilung ethischer und damit verbundener datenschutzrechtlicher Aspekte in Forschungsvorhaben. Die Verantwortung der bzw. des einzelnen Forschenden bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Kommission wird im Auftrag des Präsidiums, des Senats oder einer anderen Kommission gemäß Grundordnung tätig. Sie kann sich darüber hinaus mit Fragen von grundsätzlicher Bedeutung befassen und hierzu Empfehlungen beschließen.
- (4) Die Kommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige beratend hinzuziehen.

### **§ 3 Anträge an die Kommission**

- (1) Die Kommission wird mit Ausnahme von §2 (3) auf Antrag tätig.
- (2) Antragsberechtigt sind Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Jade Hochschule zu eigenen Forschungsvorhaben, zu studentischen Vorhaben sowie zu Verbundforschungsvorhaben.
- (3) Über die Vorlage studentischer Vorhaben entscheiden die betreuenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.
- (4) Forschungsvorhaben, die einer anderen Ethikkommission vorgelegt wurden, sind unverzüglich durch das Einreichen der Antragsunterlagen anzuzeigen.

Die Stellungnahme ist umgehend nachzureichen.

Wird das Forschungsvorhaben nach Antragstellung bei einer anderen Ethikkommission eingereicht, hat die oder der Antragstellende die Kommission hierüber unverzüglich zu informieren.

(5) Der Antrag enthält eine aussagekräftige Vorhabenbeschreibung in deutscher oder englischer Sprache im Umfang von maximal 10 Seiten, zzgl. aller relevanten Unterlagen (Formulare, Aufklärungsschreiben etc.). Die Antragsunterlagen sind vollständig in elektronischer Form einzureichen an [forschungsethik@jade-hs.de](mailto:forschungsethik@jade-hs.de).

#### **§ 4 Verfahren**

(1) Die Kommission beschließt mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder.

(2) Jedes Mitglied der Kommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen, das dem Beschluss anzufügen ist.

(3) Mitglieder der Kommission, die an dem zur Entscheidung stehenden Forschungsvorhaben mitwirken, sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

(4) Die Kommission kann von der Antragstellerin oder vom Antragsteller ergänzende Unterlagen, Angaben und Begründungen oder eine Überarbeitung des Antrags verlangen.

(5) Die Kommission kann im Benehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller Fachgutachten einholen oder das Verfahren an eine andere Ethikkommission zur Behandlung weiterleiten.

#### **§ 5 Stellungnahmen der Kommission**

(1) Die Stellungnahmen der Kommission sind den Antragstellerinnen und Antragstellern schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Stellungnahmen, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen. Im Falle einer ablehnenden Stellungnahme ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller einmalig Gelegenheit zur Darlegung von Gegenargumenten zu geben.

(2) Kann eine Stellungnahme der Kommission nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, nimmt die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit der Sprecherin oder dem Sprecher der Kommission Stellung und unterrichtet die Kommissionsmitglieder unverzüglich.

(3) Nachträgliche wesentliche Änderungen eines bereits durch die Kommission bewerteten Forschungsvorhabens sind der Kommission unverzüglich anzuzeigen und umfassend darzulegen. Die Kommission berät unter Einbeziehung dieser Darlegungen über eine erneute Aufnahme des Verfahrens.

(4) Die Stellungnahme ist nur für das von der Kommission geprüfte und beratene Vorhaben gültig.

#### **§ 6 Änderung und In-Kraft-Treten**

(1) An Änderungen dieser Ordnung ist die Ethik-Kommission zu beteiligen.

(2) Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule in Kraft.

## Anhang

### Hinweise auf Angaben zur Antragstellung:

1. Ziel und der Verlaufsplan des Vorhabens,
2. Art und Anzahl der unmittelbar Betroffenen sowie Kriterien für deren Auswahl,
3. alle Schritte des Untersuchungsablaufs,
4. Belastungen und Risiken für die unmittelbar Betroffenen einschließlich möglicher Folgeeffekte und Vorkehrungen, negative Folgen abzuwenden,
5. Regelungen zur vollständigen, wahrheitsgetreuen und für die Betroffenen verständlichen Aufklärung über Ziele und Ablauf der Untersuchung,
6. Regelungen zur Einwilligung der unmittelbar Betroffenen in die Teilnahme an der Untersuchung; bei unmittelbar Betroffenen mit begrenzter Entscheidungsmöglichkeit (z. B. Kinder, Geschäftsunfähige): Regelung der Zustimmung zur Teilnahme an der Untersuchung durch Sorgeberechtigte/rechtliche Betreuer.
7. Möglichkeiten der unmittelbar Betroffenen (resp. der Sorgeberechtigten/rechtlichen Betreuer), die Teilnahme jederzeit und ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder von ihr zurückzutreten,
8. ggf. vorgesehenen Versicherungsschutz,
9. Regelung zur Datenverarbeitung personenbezogener Daten unter dem Aspekt des Datenschutzes gemäß niedersächsischer Datenschutzgesetze, sowie unter Berücksichtigung der Datensparsamkeit.  
Darüber hinaus ist zu belegen, dass
10. alle Maßnahmen zur Minimierung der Risiken für die unmittelbar Betroffenen ergriffen wurden,
11. ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und Risiken des Vorhabens besteht,
12. notwendige Einwilligungen der unmittelbar Betroffenen bzw. ihrer gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter hinreichend belegt sind,
13. die Durchführung des Vorhabens den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen zum Datenschutz, Rechnung trägt.